

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Wehrenbachhalde, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Das Strassenbauprojekt Wehrenbachhalde sowie das damit verbundene Rodungsgesuch wurden nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) vom 7. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 gemäss §§ 16 und 17 StrG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01) öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt haben zu inhaltlichen Änderungen geführt, welche eine öffentliche Neuauflage gemäss §§ 16 und 17 StrG erfordern.

Einführung einer Begegnungszone im Burenweg und der Wehrenbachhalde, normgerechter Ausbau des Trottoirs, Neuordnung und Abbau der Parkplätze (blaue Zone), Ersatz- und Neupflanzung von Bäumen, Anpassung der Strassenbeleuchtung, Erneuerung Strassenbelag und Werkleitungen sowie Neubau Speicher- und Entlastungskanal.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Das Amtshaus V bleibt am Montagnachmittag, 13. September 2021 (Knabenschüssen), geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 1. September 2021 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 1. September 2021, Verkehrsvorschriften [Kreis 7]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 3. September bis Montag, 4. Oktober 2021**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 3. September 2021).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 1./3. September 2021

Zürich, 16. August 2021 can/stt

RA lic.iur. Nathalie Caballero
Juristin Rechtsdienst